



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen
im Land Schleswig-Holstein (Juristenausbildungsgesetz - JAG)**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

A. Problem

Die veränderten bundesrechtlichen Rahmenvorgaben machen aufgrund des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002, das am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist, eine grundlegende Neukonzeption der Ausbildung der Juristinnen und Juristen auf Landesebene erforderlich.

Das Deutsche Richtergesetz sieht in Zukunft vor, dass die erste Prüfung aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung besteht. Als neue Inhalte der Juristenausbildung sind künftig interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen, die intensiver als bisher auf die berufliche Praxis gerichtet sind, und Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen. Um mit dem Studium künftig vertiefter auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis vorzubereiten, müssen die Universitäten in Zukunft Grundlagen und Prinzipien der Rechtsgestaltung vermitteln, insbesondere auch lehren, wie Verhandlungen strukturiert und Konflikte behandelt und außergerichtlich geklärt werden können. Dies wird durch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit erfolgen.

B. Lösung

Die Neukonzeption auf der Landesebene setzt auf der Gesetzesebene an. Die bisher der Ausbildung der Juristinnen und Juristen zugrunde liegende Verordnungsermächtigung in § 89 des Landesrichtergesetzes reicht künftig angesichts der umfassenden Änderungen und der nunmehr zweigeteilten ersten Prüfung nicht mehr aus. Insbesondere gebietet der Parlamentsvorbehalt, dass der Gesetzgeber zu entscheiden hat, welche Institutionen zum Erlass untergesetzlicher Normen ermächtigt werden sollen. Die Frage, unter welchen Bedingungen der Zugang zu einem Beruf gewährt werden kann, ist wesentlich für die Verwirklichung des Grundrechtes der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Abs. 2 des Grundgesetzes. Darüber hinaus wurde von einer bloßen Änderung des Landesrichtergesetzes Abstand genommen, um dem veränderten Stellenwert des Ausbildungsrechtes für alle juristischen Berufe und nicht nur als Vorbereitung auf den Richterdienst formal besser gerecht zu werden.

Mit dem Gesetz über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein sollen sämtliche für den Zugang zu den juristischen Berufen wesentli-

chen Fragen geregelt werden. Das betrifft zum einen die Veränderungen, die die Ausbildung durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung erfährt und zum anderen alle übrigen grundlegenden Regelungen. Um eine flexible Handhabung zu gewährleisten und das Gesetz nicht zu überfrachten, bleibt die nähere Ausgestaltung der Juristenausbildung einer Verordnung vorbehalten. Spezielle Regelungen in Bezug auf die staatliche Pflichtfachprüfung sind zur Vermeidung einer inhaltlichen Überfrachtung dieses Gesetzes weiter in einer Landesverordnung als untergesetzlicher Norm zu treffen. Dies ermöglicht auch für die Zukunft ein flexibles Reagieren auf Regelungsbedürfnisse, die sich insbesondere aufgrund der Entwicklung in der Anfangsphase der Geltung des neuen Rechtes ergeben können. Soweit grundlegende Regelungen die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Prüfung gleichermaßen betreffen, sind sie aus Gründen der Vereinfachung im vorliegenden Gesetz für beide Bereiche getroffen worden.

In Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung legt das vorliegende Gesetz im Einzelnen fest:

- Abschluss des Universitätsstudiums durch die erste Prüfung, bestehend aus staatlicher Pflichtfach- und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung
- Vermittlung kommunikativer Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenz als Ausbildungsziel
- Dauer der Regelstudienzeit neun Semester einschließlich der ersten Prüfung
- Grundlegende Regelungen des Schwerpunktbereichsstudiums und der Schwerpunktbereichsprüfung sowie die Ermächtigung zum Erlass einer das Nähere regelnde Satzung durch den für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereich der Universität
- Gewichtung der Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung bei der Bildung der Gesamtnote für die erste Prüfung.

Die übrigen Regelungen betreffen:

- Ausbildungsverlauf und -ziele
- Bewertung von Prüfungsleistungen

- Prüferinnen und Prüfer in der ersten Prüfung
- Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst
- Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- Status der Referendarinnen und Referendare
- Anrechnung von Studienleistungen und Ausbildungen auf das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten. Evtl. dennoch entstehende Mehrbelastungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert. Zusätzlicher Aufwand wird bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität durch die von ihr durchzuführende Schwerpunktbereichsprüfung und durch die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen und Schlüsselqualifikationen entstehen. Der Aufwand ist schließlich in Abhängigkeit von der Anzahl der bereitgestellten Studienplätze zu betrachten. Dieser ist im Rahmen verfügbarer Mittel und Ressourcen des Hochschulbudgets zu decken.

Entwurf**eines Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land
Schleswig-Holstein (Juristenausbildungsgesetz - JAG)****Vom****2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Ausbildungsverlauf und Ausbildungsziel**

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in ein Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst. Das Universitätsstudium schließt mit der ersten Prüfung ab, die sich aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung zusammensetzt. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der zweiten Staatsprüfung ab. Die Inhalte der juristischen Ausbildung und der Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen rhetorischen und kommunikativen Schlüsselqualifikationen wie die Fähigkeit zur Verhandlungs- und Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation und Vernehmung. Fremdsprachenkompetenz ist durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen. Die Prüfungen können auch Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen.

(2) Die erste Prüfung hat die Aufgabe, festzustellen, ob die oder der Studierende das Ziel des Studiums der Rechtswissenschaften erreicht hat und damit für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. Die oder der Studierende soll in der Prüfung zeigen, dass sie oder er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Pflichtfächern sowie in dem jeweiligen Schwerpunktbereich verfügt.

(3) Die zweite Staatsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar zu selbständiger eigenverantwortlicher Tätigkeit in allen Bereichen der Rechts- und Verwaltungspraxis fähig ist. Das Nähere wird durch die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1993 (GVBl. Schl.-H. S. 389) geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der ersten Prüfung neun Semester. Sie kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen.

§ 3

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der einzelnen Leistungen zur Ablegung der ersten Prüfung richtet sich nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243). Die Bildung der Gesamtnote der universitären Schwerpunktprüfung, der staatlichen Pflichtfachprüfung und beider Prüfungen gemäß Absatz 2 richtet sich nach § 2 der in Satz

1 genannten Verordnung.

(2) Die erste Prüfung ist bestanden, wenn mindestens in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und in der staatlichen Pflichtfachprüfung jeweils die Gesamtnote "ausreichend" erreicht wird. Aus diesem Ergebnis wird die Gesamtnote der ersten Prüfung gebildet; in die Gesamtnote der ersten Prüfung fließt das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 % und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 % ein. Über das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung, der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und die Gesamtnote der ersten Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Wird die staatliche Pflichtfachprüfung in Schleswig-Holstein bestanden, erteilt das für die staatliche Pflichtfachprüfung zuständige Justizprüfungsamt das Zeugnis nach Satz 3.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer in der ersten Prüfung

Zu Prüferinnen und Prüfern in der ersten Prüfung können berufen werden

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Professorinnen und andere Professoren des Rechtes an einer Universität,
2. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
3. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
4. Juristinnen und Juristen, die im Landesdienst, in einer schleswig-holsteinischen Kommunalverwaltung oder bei den kommunalen Spitzenverbänden beschäftigt sind,
5. sonstige Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der Praxis geeignet erscheinen.

Nach Satz 1 Nr. 4 und 5 darf nur berufen werden, wer durch eine Prüfung vor einem Justizprüfungsamt oder einem Prüfungsamt für den höheren Verwaltungsdienst die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erworben hat.

§ 5

Zuständigkeit für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird durch den für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereich der Universität nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes selbstständig und in eigener Verantwortung durchgeführt. Der Fachbereich regelt die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen sowie die Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung einschließlich der Bestimmung der zuständigen Stellen im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften durch Satzung und trifft die Entscheidungen in der Schwerpunktbereichsprüfung einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche als eigene Angelegenheiten.

(2) Die Satzung legt die Schwerpunktbereiche fest und regelt deren Wahl durch die Studierenden. Sie kann vorsehen, dass bei erschöpfender Nutzung der Ausbildungskapazitäten kein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Schwerpunktbereichsstudium und einer bestimmten Schwerpunktbereichsprüfung besteht.

(3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des für Justiz zuständigen Ministeriums, das diese im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium erteilt. Die Satzung wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Nachrichtenblatt des für Hochschulen zuständigen Ministeriums bekannt gemacht.

§ 6

Schwerpunktbereichsstudium

(1) Die Teilnahme am Schwerpunktbereichsstudium setzt das Bestehen einer Zwischenprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaften voraus.

(2) Die Ausbildung im Schwerpunktbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der in der Pflichtfachausbildung erworbenen juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechtes.

Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums können auch solche sein, die zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen oder im Rahmen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung angeboten werden, nicht aber solche der Pflichtfachausbildung.

(3) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens sechzehn Semesterwochenstunden.

§ 7

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung in einem Schwerpunktbereich setzt ein vorangegangenes Studium nach § 6 in dem entsprechenden Schwerpunktbereich voraus. Im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind eine mindestens vierwöchige schriftliche wissenschaftliche Arbeit und eine mündliche Prüfung vorzusehen. In der mündlichen Prüfung soll zunächst die wissenschaftliche Arbeit verteidigt werden (Disputation); im zweiten Teil erstreckt sich die Prüfung auf den gesamten Stoff des Schwerpunktbereiches. Die Prüfung kann im Rahmen eines Seminars durchgeführt werden.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens als Ganzes einmal wiederholt werden. Die Satzung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 kann vorsehen, dass ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt, wenn die oder der Studierende sich so frühzeitig zu dieser Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat, dass die Regelstudienzeit für den Abschluss des gesamten Studiums eingehalten werden kann. Unter diesen Voraussetzungen soll die Prüfung auch im Falle des Bestehens als Nachbesserungsversuch einmal als Ganzes wiederholt werden können. Die Satzung kann weiter vorsehen, dass bei der Entscheidung über die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

von dem rechnerisch ermittelten Gesamtergebnis abgewichen werden kann, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der oder des Studierenden besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht überschreiten.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung können abweichend von § 4 als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachrichtungen sowie Personen, die die zweite Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben, berufen werden.

(4) Im Übrigen gilt § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes.

§ 8

Eintritt in den Vorbereitungsdienst

(1) Wer die erste Prüfung bestanden hat, soll vorbehaltlich der Regelungen einer Zulassungsbeschränkung nach § 248 des Landesbeamtengesetzes auf Antrag als Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes nach Einsicht in die Prüfungsakten.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einer Zulassung nicht würdig ist. Dies ist in der Regel anzunehmen,

1. wenn sie oder er wegen einer vorsätzlich begangenen Tat von einem deutschen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist oder
2. solange der Bewerberin oder dem Bewerber die Freiheit entzogen ist.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden:

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachtes einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Verurteilung nach Absatz 3 Nr. 1 führen kann,
2. wenn für die Bewerberin oder den Bewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt worden ist oder
3. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere, wenn Tatsachen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebes oder die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden.

(5) Die Ablehnung wird in den Prüfungsakten vermerkt.

§ 9

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Der Vorbereitungsdienst wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet. § 6a des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt.

(2) Bei Antritt des Dienstes hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar folgende Erklärung abzugeben:

"Ich verpflichte mich, die Verfassung und Gesetze zu beachten und meine Dienstpflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen." Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

§ 10

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Erkrankt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar, kann auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes den Vorbereitungsdienst um die Zeit der Erkrankung verlängern, wenn diese länger als zwei Wochen andauert.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars verlängert werden, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen im Interesse der Ausbildung für erforderlich hält, jedoch nicht wegen unzureichender Leistungen.

§ 11

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung enden der Vorbereitungsdienst und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist mit dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung befugt, die Bezeichnung "Rechtsassessorin" oder "Rechtsassessor" (Ass. iur.) zu führen.

(2) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar kann aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen vor, in denen eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist.

(3) Über die Entlassung einer Rechtsreferendarin oder eines Rechtsreferendars aus dem Vorbereitungsdienst entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes.

§ 12

Anrechnung auf das Universitätsstudium

(1) Studienleistungen aus anderen Studiengängen, die gleichwertig zu solchen Leistungen sind, die als Voraussetzungen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung herangezogen werden, können auf Antrag angerechnet werden. Das gilt insbesondere für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst, für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder Studienleistungen im Rahmen von Auslandsstudien. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die durch die Zulassungsvoraussetzungen verfolgten Ziele bereits durch die bisherigen Studien der Antragstellerin oder des Antragstellers erreicht sind. Eine Anrechnung von Studienzeiten im Umfang von mehr als achtzehn Monaten ist ausgeschlossen.

(2) Über die Anrechnung entscheidet das Dekanat des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität mit Wirkung für die Zulassung zu beiden Teilprüfungen der ersten Prüfung. Sollen im Rahmen einer Anrechnung auch Zulassungsvoraussetzungen der staatlichen Pflichtfachprüfung erlassen werden oder Vorleistungen als gleichwertig mit Leistungsnachweisen, die Zulassungsvoraussetzung dieser Prüfung sind, anerkannt werden, so ist hierüber vor einer abschließenden Entscheidung das Einvernehmen mit dem für die staatliche Pflichtfachprüfung zuständigen Prüfungsamt herzustellen.

§ 13

Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) Auf den Vorbereitungsdienst darf nur eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwal-

tungsdienst mit nicht mehr als sechs Monaten angerechnet werden. Eine Anrechnung soll nur erfolgen, soweit das Ziel der hierdurch wegfallenden oder zu kürzenden Station durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers bereits erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann. Anrechnungszeiten nach Satz 1 und § 12 dürfen insgesamt achtzehn Monate nicht überschreiten. Führt die Anrechnung nicht zum Wegfall, sondern nur zur Kürzung einer Station, so muss die verbleibende Ausbildungszeit mindestens drei Monate betragen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes entscheidet über eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst und bestimmt gleichzeitig, welche Station oder Stationen dadurch gekürzt werden oder wegfallen. Soll die Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde oder die Wahlstation im Schwerpunktbereich des Vorbereitungsdienstes „Staat und Verwaltung“ gekürzt werden oder wegfallen, so bedarf es hierfür der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

§ 14

Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die staatliche Pflichtfachprüfung und den Vorbereitungsdienst

Die Landesregierung erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die staatliche Pflichtfachprüfung und den Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung der Juristinnen und Juristen. Diese regelt insbesondere:

1. die Errichtung und die Zusammensetzung eines Justizprüfungsamtes für die staatliche Pflichtfachprüfung, insbesondere die Dauer der Mitgliedschaft und die Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer,
2. die Ableistung praktischer Studienzeiten,
3. die Frist für die Meldung und die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, insbesondere den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums sowie der erfolgreichen Teilnahme an einer Zwischenprüfung und an bestimmten Lehrveranstaltungen,
4. den zeitlich befristeten Ausschluss von der staatlichen Pflichtfachprüfung und den Verlust des Anspruches auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

- in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem vorangegangenen Prüfungsverfahren prüfungswidrig verhalten hat oder nach bestandener Prüfung nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden könnte,
5. den Prüfungsstoff, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, das Prüfungsverfahren, insbesondere Art, Zahl und Gewichtung der Prüfungsleistungen und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen,
 6. das Bestehen, das Nichtbestehen, den Rücktritt und die Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung,
 7. die Voraussetzungen, ob und unter welchen Bedingungen eine Prüfung auch im Fall des Bestehens wiederholt werden kann,
 8. die zuständige Behörde für das Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte des Justizprüfungsamtes und
 9. Regelungen für den Vorbereitungsdienst, insbesondere die Leitung, die nähere Ausgestaltung der Ausbildung, die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Lehrgängen sowie die Erteilung von Zeugnissen.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (JAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 13), finden weiter Anwendung für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 ihr Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten Staatsprüfung gemeldet haben. In diesen Fällen findet auch eine Wiederholungsprüfung oder eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung nach bisherigem Recht statt, sofern die erneute Meldung zur Prüfung bis zum 1. Juli 2008 erfolgt.

(2) Die Vorschriften der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (JAO) finden ferner weiter Anwendung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst bis zum 31. Dezember 2003 aufgenommen haben; diese Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können ihren

Vorbereitungsdienst bis zum 31. Dezember 2006 nach bisherigen Recht beenden, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt mit ihrer Prüfung begonnen haben.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 und 2 weiter geltenden Bestimmungen nach Maßgabe des § 89 des Landesrichtergesetzes in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung durch Verordnung zu ändern oder aufzuheben.

§16

In- und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. § 89 des Landesrichtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), und
2. die Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (JAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 13), soweit sie nicht für den in § 15 bestimmten Personenkreis weiter Anwendung findet,

außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2003

Heide Simonis
Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein

Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein

Begründung:

I. Allgemeines:

Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002, das am 01. Juli 2003 in Kraft treten wird, macht eine grundlegende Neukonzeption der Ausbildung der Juristinnen und Juristen auf Landesebene erforderlich. Der Entwurf dient der Umsetzung der Neuregelungen des Deutschen Richtergesetzes in schleswig-holsteinisches Landesrecht.

Das Gesetz beinhaltet zum einen die die Ausbildung und Prüfung betreffenden wesentlichen Regelungen und darüber hinaus zum Zweck der Vereinfachung die Vorschriften, die zukünftig für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung gleichermaßen gelten.

Das Deutsche Richtergesetz sieht in Zukunft vor, dass die erste Prüfung aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die 30 % der Gesamtnote ausmacht, und einer staatlichen Pflichtfachprüfung, die 70 % der Gesamtnote ausmacht, besteht; vgl. § 5d Abs. 3 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes. Aus diesem Grund werden nunmehr auch Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche Gegenstand des Studiums sein.

Als neue Inhalte der Juristenausbildung sind künftig interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen, die intensiver als bisher auf die berufliche Praxis gerichtet sind, und Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen.

Um mit dem Studium künftig intensiver auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis vorzubereiten, müssen die Universitäten in Zukunft Grundlagen und Prinzipien der Rechtsgestaltung vermitteln, insbesondere auch lehren, wie Verhandlungen strukturiert und Konflikte behandelt und außergerichtlich geklärt werden können. Dies wird durch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit erfolgen.

Durch die Einführung des Erfordernisses des Erwerbes von Fremdsprachenkompetenz wird nunmehr der internationalen Orientierung ein höherer Stellenwert beigemessen. Damit soll die Kompatibilität der deutschen Juristenausbildung mit den anderen europäischen Ausbildungen angehoben werden.

Die Neukonzeption muss auf Gesetzesebene ansetzen. Denn die bisher der Ausbildung der Juristinnen und Juristen zugrunde liegende Verordnungsermächtigung in § 89 des Landesrichtergesetzes stößt angesichts der umfassenden Änderungen und der nunmehr zweigeteilten ersten Prüfung wegen des Parlamentsvorbehaltes für wesentliche Grundrechtsfragen an ihre Grenzen. Denn die Frage, unter welchen Bedingungen der Zugang zu einem Beruf gewährt werden kann, ist wesentlich für die Verwirklichung des Grundrechtes der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 33, 125, 159 f.). Darüber hinaus wurde von einer bloßen Änderung des Landesrichtergesetzes Abstand genommen, um dem veränderten Stellenwert des Ausbildungsrechtes für alle juristischen Berufe und nicht nur als Vorbereitung auf den Richterdienst formal besser gerecht zu werden.

Die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt durch Übertragung einer entsprechenden Satzungsermächtigung auf den zuständigen Fachbereich der Universität, die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Auch die Durchführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist eine Regelung des Berufszuganges und unterfällt damit dem Gesetzesvorbehalt. Das Gesetz enthält eine gegenüber der Satzungsermächtigung im Hochschulgesetz speziellere Ermächtigung. Dies rechtfertigt sich durch die Besonderheiten der Juristenausbildung, die anders als andere Studiengänge in hohem Maße staatliche Bezüge aufweist. Das Ausbildungsziel orientiert sich weiterhin am Berufsbild des Einheitsjuristen. So ist das erfolgreiche Bestehen sämtlicher Prüfungsteile (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, staatliche Pflichtfachprüfung und zweite Staatsprüfung) auch in Zukunft Voraussetzung für die Ausübung der juristischen Berufe in Gerichten, Staatsanwaltschaften, in der öffentlichen Verwaltung und in der Anwaltschaft. Auch sind die universitäre Schwerpunktsbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung durch die Gesamtnotenbildung nach § 5d Abs. 2 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes und § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes miteinander verknüpft.

Mit Bestehen der ersten Prüfung ist schließlich der Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses eröffnet.

Wegen des starken Bezugs der Juristenausbildung zum Justizressort wäre es darüber hinaus nicht vereinbar, wenn lediglich das übliche Aufsichtsinstrumentarium der §§ 14 und 86 des Hochschulgesetzes, wonach insbesondere Prüfungssatzungen der Hochschule der Genehmigung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums bedürfen, zur Anwendung käme. Deshalb wird die Genehmigung durch das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium erteilt.

Hinsichtlich der staatlichen Pflichtfachprüfung war eine Überarbeitung der Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, die grundsätzlich weiter bestehen soll, notwendig. Denn spezielle Regelungen in Bezug auf die staatliche Pflichtfachprüfung sind zur Vermeidung einer inhaltlichen Überfrachtung dieses Gesetzes weiter in einer Landesverordnung als untergesetzlicher Norm zu treffen. Dies entspricht dem in Schleswig-Holstein und in zahlreichen anderen Bundesländern bewährten Regelungsmodell und ermöglicht auch für die Zukunft ein flexibles Reagieren auf Regelungsbedürfnisse, die sich insbesondere aufgrund der Entwicklung in der Anfangsphase der Geltung des neuen Rechtes ergeben können.

II. Zu den Einzelvorschriften:

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Die Regelung definiert die Ausbildungs- und Prüfungsabschnitte sowie das Ziel der juristischen Prüfungen.

In Absatz 1 werden die grundlegenden Weichenstellungen für die beiden Ausbil-

dungsabschnitte Studium und Vorbereitungsdienst dargelegt. Durch eine sinngemäße Wiedergabe des § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 des Deutschen Richtergesetzes wird dargestellt, dass das Studium durch eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und eine staatliche Pflichtfachprüfung abgeschlossen wird. Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass neben dem Studium auch weiterhin einheitlich für den Abschluss der Ausbildung zum Volljuristen ein praktischer Ausbildungsabschnitt, der mit einer Staatsprüfung endet, absolviert werden muss. Schließlich wird in Absatz 1 Satz 4 klargestellt, dass die Inhalte des Studiums und aller Prüfungen wie bisher die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis berücksichtigen. Ergänzt werden diese Inhalte des Studiums im Sinne der reformierten Juristenausbildung um die Vermittlung rhetorischer und kommunikativer Schlüsselqualifikationen wie die Fähigkeit zur Verhandlungs- und Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation und Vernehmung. Dementsprechend sollen auch die Prüfungen künftig rhetorische und kommunikative Schlüsselqualifikationen, soweit sie im Rahmen der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis erforderlich sind, berücksichtigen. Hierbei orientiert sich die Vorschrift an Inhalt und Systematik der §§ 5a Abs. 3 Satz 1, 5d Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen dient auch der Förderung der anwaltsorientierten Juristenausbildung, die bereits mit der Vermittlung entsprechender Inhalte im Studium beginnen soll. Dabei sind zum einen die aufgezählten Qualifikationen nicht abschließend und zum anderen müssen nicht alle genannten Schlüsselqualifikationen an der Universität gelehrt bzw. von den Studierenden gelernt werden. Auch sind nicht zwingend gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erforderlich, sondern es ist eine Integration in andere Lehrveranstaltungen, insbesondere durch Einbeziehung von Praktikern in die Lehre, denkbar.

Im Rahmen des juristischen Studiums ist ferner Fremdsprachenkompetenz durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen. Nach § 5 d Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes können die Prüfungen auch Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen. Es ist künftig nicht vorgesehen, Fremdsprachenkompetenz selbst zum Prüfungsgegenstand der ersten Prüfung zu machen.

Absatz 2 enthält die speziellen Zielvorgaben für die erste Prüfung. Über die in der bisher geltenden der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen benannten Ausbildungsziele hinaus ist der neuen Zweiteilung der ersten Prüfung durch die Aufnahme von Kenntnissen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich in den Prüfungskatalog der ersten Prüfung Rechnung getragen worden.

Absatz 3 nennt das grundlegende Ausbildungsziel des Vorbereitungsdienstes als praktischem Ausbildungsabschnitt und verweist im übrigen hinsichtlich der zweiten Staatsprüfung auf die Länderübereinkunft mit der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg, die derzeit zwischen den beteiligten Ländern mit Blick auf das veränderte Bundesrecht abgestimmt und gegebenenfalls durch hierauf gerichteten Staatsvertrag neu abgeschlossen wird.

Zu § 2:

Die Festlegung der Regelstudienzeit in Satz 1 erfolgt im Juristenausbildungsgesetz und nicht mehr in der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen, weil die Regelung beide Prüfungsteile betrifft. Über die derzeit geltende Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen hinaus ist klargestellt worden, dass in die Regelstudienzeit der Zeitraum der ersten Prüfung einzubeziehen ist. Satz 2 und 3 wiederholen zur Verdeutlichung die Regelung des § 5a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes.

Zu § 3:

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 Satz 1 die bisherige Regelung des § 26 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen und verweist hinsichtlich der Bewertung der Prüfungsleistungen auf die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03. Dezember 1981

(BGBl. I S. 1243), die auch nach der Reform der Juristenausbildung gemäß § 5d Abs. 1 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes weiter vorgesehen ist. Um unproblematisch die Gesamtnote der ersten Prüfung, die sich zu 30 % aus der Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zu 70 % aus der Endnote der staatlichen Pflichtfachprüfung zusammensetzt, errechnen zu können, ist eine gemeinsame Regelung für beide Prüfungsteile erforderlich.

In Absatz 2 Satz 1 ist die bisherige Regelung des § 25 Abs. 2 Halbsatz 1 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung sinngemäß enthalten. Die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung enthält nämlich hierzu keine ausdrückliche Regelung. Daher ist in diesem Gesetz im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes eine Regelung erforderlich.

In Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes umgesetzt. Dabei wird klargestellt, dass über die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie über die Gesamtnote beider Prüfungen jeweils ein Zeugnis zu erteilen ist. Diese Regelung schließt nicht aus, dass zur Verwaltungsvereinfachung für den Fall, dass zuerst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich abgelegt worden ist, im Anschluss an die mündliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung nur ein sämtliche Prüfungsteile aufführendes Gesamtzeugnis, nämlich über die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung, die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und die Gesamtnote beider Prüfungsteile, erstellt wird. Zuständig für die Gesamtnotenbildung beider Prüfungen im Land Schleswig-Holstein ist das für die Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständige Justizprüfungsamt bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig. Verwaltungsseitig sind insoweit keine zusätzlichen Vorkehrungen zu treffen. Denn bei der Erteilung des Gesamtzeugnisses ist nur noch die rechnerische Zusammenführung der Prüfungsergebnisse beider Prüfungen notwendig. Ein Abweichen von dem rechnerischen Ergebnis ist hierbei nicht mehr vorgesehen, da über eine Abweichung vom des rechnerischen Ergebnisses wegen des abweichenden Gesamteindrucks die Prüfungskommission des jeweiligen Prüfungsteils zu entscheiden hat.

Zu § 4:

Die Vorschrift beschreibt den Personenkreis, der für eine Tätigkeit im Rahmen der juristischen Prüfungen in Frage kommt und enthält damit die bisherige Regelungsmaterie des § 9 Abs. 3 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen. Die Vorschrift war in das Juristenausbildungsgesetz zu integrieren, da sie für beide Prüfungsteile der ersten Prüfung Anwendung findet.

Im Wesentlichen sind die bisher in § 9 Abs. 3 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen genannten Personen für das Amt als Prüferinnen und Prüfer vorgesehen. Hinsichtlich des Personenkreises aus dem höheren Verwaltungsdienst ist eine Anpassung an die veränderte Einstellungspraxis im Landesdienst vorgenommen worden. Zusätzlich können künftig geeignete Personen, die nicht einem juristischen Beruf im Rahmen der Nummern 1 bis 4 nachgehen, unter den Voraussetzungen des Satzes 2 in ein Amt als Prüferin oder Prüfer berufen werden. Hierfür kommen zum Beispiel Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen in Betracht. Bestimmungen über das konkrete Verfahren der Berufung in das Amt als Prüferin oder Prüfer sind den jeweiligen Prüfungsordnungen aufgrund von § 5 dieses Gesetzes betreffend die Schwerpunktbereichsprüfungssatzung und aufgrund § 14 dieses Gesetzes betreffend die Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen vorbehalten.

Zu § 5:

In § 5 werden die in § 5d Abs. 6 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen landesrechtlichen Regelungen zur Ausgestaltung von universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung getroffen. Die Übertragung der Regelungsbefugnis hinsichtlich des universitären Schwerpunktbereichsstudiums und der Schwerpunktbereichsprüfungen auf den für die universitäre Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein zuständigen Fachbereich im Wege einer Satzungsermächtigung berücksichtigt, dass der wissenschaftliche Charakter

des Universitätsstudiums durch die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gestärkt werden soll. § 5 beschränkt sich daher auch auf Rahmenvorgaben, die bei der näheren Ausgestaltung des Satzungsrechtes zu berücksichtigen sind. Die Zuständigkeitsregelung hinsichtlich Prüfungsentscheidungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung folgt diesem Regelungsmodell. Derzeit ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel der einzige für das rechtswissenschaftliche Universitätsstudium zuständige Fachbereich.

In Absatz 1 Satz 1 und 2 ist zunächst geregelt, dass die Festlegung der Schwerpunktbereiche sowie deren Wahl durch die Studierenden in einer universitären Satzung erfolgt.

Absatz 2 Satz 2 sichert gesetzlich die Möglichkeit ab, im Rahmen der Gestaltung von Schwerpunktbereichen Kapazitätsbeschränkungen vorzusehen. Dies erscheint angesichts beschränkter Ausbildungskapazitäten sinnvoll, wenn nicht in einer Vielzahl von Fällen künftig eine Verlängerung des Studiums aufgrund eines Wahlverhaltens der Studierenden, das die personelle Ausstattung des Lehrkörpers unberücksichtigt lässt, hingenommen werden soll. Denn die Gestaltung der Schwerpunktbereiche wird sich im zuständigen Fachbereich an den wissenschaftlichen Schwerpunkten seiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer orientieren müssen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass ein Schwerpunktbereich durch die Studierenden stärker nachgefragt wird als Ausbildungskapazität vorhanden ist. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Auslastung der Ausbildungs- und Prüfungskapazitäten sieht Absatz 2 Satz 2 daher die Möglichkeit vor, Studierenden ein anderes als das von ihnen gewählte Schwerpunktbereichsstudium zuzuweisen. Dies ist in gewisser Hinsicht eine Einschränkung der Studierfreiheit, die hier durch den Landesgesetzgeber vorgenommen wird, jedoch im Interesse eines zügigen Studiums und vor dem Hintergrund des Leitbildes des Volljuristen gerechtfertigt ist.

Der Genehmigungsvorbehalt in Absatz 3 trägt der staatlichen Verantwortung für die Juristenausbildung insgesamt Rechnung und dient der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Satzung. Die Genehmigung ist durch das für Justiz zuständige Ministerium zu erteilen, da die Juristenausbildung zum Geschäftsbereich dieses Ministeriums zählt. Das Einvernehmensefordernis mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich zugleich um Regelungen eines

Studienganges der Universität handelt. Das Veröffentlichungserfordernis ergibt sich aus der allgemeinen Regelung für die amtliche Bekanntmachung von Satzungen nach § 68 des Landesverwaltungsgesetzes.

Die Bezeichnung der obersten Landesbehörden ist gemäß der Anlage 4 zu Ziffer 2 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Landes Schleswig-Holstein vom 05. Oktober 1999, zuletzt geändert am 23. Januar 2002, neutral erfolgt, um bei einer Änderung der Bezeichnung den Anpassungsbedarf zu verringern.

Zu § 6:

Die Vorschrift enthält nähere Vorgaben für das Schwerpunktbereichsstudium, die sich im Wesentlichen an den bundeseinheitlichen Standards für die reformierte Juristenausbildung orientieren.

In Absatz 1 wird zunächst als Voraussetzung für die Teilnahme am Schwerpunktbereichsstudium das Bestehen der Zwischenprüfung festgelegt. Diese ist auch für den Studiengang Rechtswissenschaften nach § 86 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 5a Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes zwingend und stellt sicher, dass Studierende nicht vor Nachweis der entsprechenden Grundkenntnisse das Studium eines Schwerpunktbereiches aufnehmen.

Absatz 2 Satz 1 wiederholt zur Klarstellung die Vorgaben des § 5a Abs. 2 Satz 2 und 4 des Deutschen Richtergesetzes, die im Rahmen der Gestaltung der Schwerpunktbereiche zu berücksichtigen sind. In Absatz 2 Satz 2 wird eine Vermengung der Vermittlung von Grundlagen-, und Pflichtfachinhalten mit dem Schwerpunktbereichsstudium ausgeschlossen, um die Eigenständigkeit des Schwerpunktbereichsstudiums sicherzustellen.

Die Mindestzahl von sechzehn Semesterwochenstunden, die in Absatz 3 vorgeschrieben wird, entspricht einer Empfehlung des Deutschen Juristen-Fakultätentages und zeichnet sich im Vergleich der Bundesländer als Mindeststandard ab.

Zu § 7:

§ 7 enthält die Rahmenvorgaben für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.

In Absatz 1 ist zunächst festgelegt, dass diese sich aus zwei Prüfungsteilen zusammensetzt. Als schriftlicher Leistungsnachweis ist eine mindestens vierwöchige schriftliche wissenschaftliche Arbeit vorgesehen, die der wissenschaftlichen Vertiefung des Universitätsstudiums dient und sich darin von dem bisher praktizierten Hausarbeitsexamen inhaltlich unterscheidet. Als zweiter Prüfungsteil wird eine mündliche Prüfung eingeführt, die einerseits als Verständniskontrolle im Hinblick auf die wissenschaftliche Arbeit und andererseits der Abprüfung des gesamten Stoffes des Schwerpunktbereiches dienen soll. In ihrer Gesamtheit bilden die Prüfungsleistungen damit den Leistungsstand eines Absolventen des jeweiligen Schwerpunktbereiches ab. Schließlich kann gemäß Satz 4 die Prüfung im Rahmen eines Seminars durchgeführt werden. Hierdurch wird den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Möglichkeit eröffnet, die Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen einer hierfür geeigneten Lehrveranstaltung, nämlich dem wissenschaftlichen Seminar, durchzuführen.

Absatz 2 enthält technische Regelungen zum Ablauf der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere zu den Folgen des Nichtbestehens und zur Möglichkeit aufgrund frühzeitiger Meldung zur Schwerpunktbereichsprüfung den Vorteil des so genannten Freiversuches in Anspruch zu nehmen bzw. einen Nachbesserungsversuch zu erhalten. Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Satzung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung eine dem § 5d Abs. 4 Satz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes entsprechende Vorschrift (Abweichen von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote) enthalten kann.

Die ausdrückliche Regelung dieser Instrumentarien für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung in diesem Gesetz ist notwendig, weil die Regelungen über den Freiversuch in § 5d Abs. 5 des Deutschen Richtergesetzes, die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung in § 5d Abs. 5 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes und die Möglichkeit, von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abzuweichen, in § 5d Abs. 4 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes sich ausdrücklich nur auf die staatliche Pflichtfachprüfung beziehen. Der Landesgesetzgeber macht hingegen mit der vorlie-

genden Vorschrift von seinem Recht Gebrauch, entsprechende Bestimmungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zu erlassen bzw. in das Ermessen des für die Prüfungssatzung zuständigen Fachbereichs zu stellen. Diese Vorgehensweise ist bereits im Gesetzgebungsverfahren des Bundes vorgezeichnet worden (vgl. Bundestags-Drucksache 14/7176 S. 14).

Absatz 3 enthält die Vorgaben für das Prüfungsverfahren.

Zum einen soll an dem Prinzip der Bewertung von Prüfungsleistungen, die Bestandteil der ersten Prüfung sind, durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer festgehalten werden. Zum anderen trägt es den Besonderheiten des universitären Prüfungswesens und dem interdisziplinären Zuschnitt möglicher Schwerpunktbereiche Rechnung, wenn auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche über die Stellung als Zweitprüferin oder Zweitprüfer in das Prüfungsverfahren eingebunden werden können. Darüber hinaus können als zusätzliche Prüferinnen und Prüfer, die sich in der Regel aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität rekrutieren werden, über § 4 hinaus nur solche Personen berufen werden, die selbst bereits den Abschluss einer Rechtsassessorin oder eines Rechtsassessors erreicht haben, um die für eine Prüfertätigkeit in der juristischen Prüfung notwendige fachliche Kompetenz, die einen Einblick in praktische juristische Arbeit einschließt, aber auch den notwendigen persönlichen Abstand von Prüferinnen und Prüfern zum Prüfungsverfahren sicherzustellen. Letztgenanntes Ziel wäre bei einer Zulassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Universität, die noch nicht über ein zweites juristisches Staatsexamen verfügen, nicht in ausreichender Form gewährleistet.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass im Übrigen über die in diesem Gesetz getroffenen Spezialregelungen hinaus die Regelungen des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes, der Regelungen betreffend die Prüfungsordnungen der Hochschulprüfungen beinhaltet, gelten,

Zu § 8:

In § 8 ist die bisherige Regelung des § 35 der Landesverordnung über die Ausbildung und Juristinnen und Juristen im Grundsatz in das Gesetz übernommen worden. Die dort bisher getroffenen Regelungen betreffen so wesentliche Voraussetzungen des Vorbereitungsdienstes, dass eine Aufnahme in das Gesetz geboten erscheint.

Absatz 1 konnte im Wesentlichen inhaltlich unverändert übernommen werden. Hinsichtlich der Beschränkung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt nunmehr ein Verweis auf § 248 des Landesbeamtengesetzes und nicht mehr direkt auf die Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes.

Damit wird ein Verweis auf eine rangniedrigere Vorschrift vermieden.

Der Verweis auf § 248 des Landesbeamtengesetzes ist inhaltlich insoweit auch ausreichend. Darüber hinaus verringert dies den Anpassungsbedarf im Falle einer Änderung der Verordnung.

In Absatz 2 ist unverändert der bisherige § 35 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen übernommen worden.

Absatz 3 nennt die Fälle, in denen der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst abzulehnen ist.

Das Gesetz stellt zwei Regelbeispiele auf. Nummer 1 greift den bisherigen unbestimmten Rechtsbegriff, dass die Bewerberin oder der Bewerber „nicht würdig erscheint“ auf und konkretisiert diesen für den Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, die noch nicht aus dem Bundeszentralregister (§§ 45 bis 50 des Bundeszentralregistergesetzes) getilgt worden ist. Der Umstand, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einem solchen Strafmaß bestraft wurde, ist mit dem öffentlichen Amt einer Rechtsreferendarin oder eines Rechtsreferendars und den aus dem Vorbereitungsdienst folgenden Pflichten unvereinbar. Außerdem orientiert sich die Vorschrift hiermit an den Versagungsgründen des § 7 Nr. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung und der §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und 60 Satz

1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes, die eine Zulassung als Rechtsanwalt bzw. die Fortsetzung des Beamtenstatus ausschließen würden.

Nummer 2 betrifft einen gleichermaßen einschneidenden Fall der Unwürdigkeit wie Nummer 1. Hier kommt hinzu, dass der oder dem Betreffenden die ungehinderte Ausübung des Vorbereitungsdienstes nicht möglich wäre, da ihm die Freiheit entzogen ist.

Die Neuregelung schafft eine erheblich höhere Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch die Konkretisierung des Rechtsbegriffes der Unwürdigkeit. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die staatliche Monopolausbildung im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes bedeutend, da für die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich ein Aufnahmeanspruch besteht.

Absatz 4 nennt die Fälle, in denen es in das Ermessen Behörde gestellt ist, ob die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst versagt werden soll.

Diese Regelung ist ebenfalls vor dem Hintergrund des auf Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes beruhenden grundsätzlichen Aufnahmeanspruches in den Vorbereitungsdienst getroffen worden. Nummer 1 bezeichnet einen Fall des Verdachtes, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich nach den in Absatz 3 konkretisierten Straftaten strafbar gemacht haben könnte. Im Rahmen der Ermessensausübung sind die Verdachtsmomente, die zur Einleitung des Strafverfahrens geführt haben, eigenständig zu bewerten und in eine Abwägung hinsichtlich der Gefährdung der öffentlichen Interessen durch das schwebende Strafverfahren einzubringen. Nummer 2 und 3 betreffen Fälle der persönlichen Ungeeignetheit. Letztere werden weitergehend beispielhaft dahin konkretisiert, dass als ein solcher Fall die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebes oder die Gefahr der ernstlichen Beeinträchtigung wichtiger öffentlicher Belange verstanden werden kann.

Der bisherige § 35 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen ist unverändert zum neuen Absatz 5 geworden.

Zu § 9:

In § 9 ist die bisherige Regelung des § 36 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen in das Gesetz aufgenommen worden. Die Übernahme in das Gesetz dient dem Parlamentsvorbehalt, da hier wesentliche Voraussetzungen betreffend den Vorbereitungsdienst geregelt sind.

Grundsätzlich gelten auch für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis nach § 6a des Landesbeamtengesetzes die Regelungen des Landesbeamtengesetzes und der Laufbahnverordnung sowie die weiteren beamtenrechtlichen Regelungen. In §§ 9ff sind hiervon abweichende Spezialregelungen getroffen worden.

In Absatz 2 wird die Verpflichtungserklärung aus Gründen der Vereinheitlichung dem Text des § 74 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes angepasst.

Zu § 10:

In § 10 ist die bisherige Regelung des § 39 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen aufgenommen worden. Auch hier ist die Übernahme in das Gesetz erfolgt, da es sich um eine wesentliche Regelung betreffend den Vorbereitungsdienst handelt.

Da gemäß § 6a Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis bis auf zwei Ausnahmen, die in diesem Zusammenhang nicht einschlägig sind, die Vorschriften über Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst gelten, kann die Regelung in Absatz 1 Satz 1 der Vorgängervorschrift entfallen.

Zu § 11:

In § 11 ist die bisherige Regelung des § 42 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Grundsatz übernommen worden, da es sich auch hier um eine wesentliche Regelung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes handelt.

Der bisherige § 42 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen

und Juristen ist nahezu unverändert in Absatz 1 übernommen worden. Es ist lediglich in Satz 2 die Bezeichnung der zweiten Staatsprüfung an den Sprachgebrauch des Deutschen Richtergesetzes angepasst worden.

Der neue Absatz 2 regelt die bisher in § 42 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen normierte vorzeitige Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst. Sie ist in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt und erfolgt, wenn ein wichtiger Grund für die vorzeitige Entlassung vorliegt. Durch die Bezugnahme auf die Regelung, nach der eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen ist (§ 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes), ist eine Erläuterung der häufigsten Anwendungsfälle erfolgt.

Diese Regelungstechnik dient zum einen der Rechtsklarheit sowie der Vereinheitlichung der Gesetzestexte, da gegenüber der Regelung für Beamte auf Lebenszeit oder Zeit keine spezielle Regelung zu treffen war.

Durch die Bezugnahme auf die genannte Regelung, kann u. a. eine vorzeitige Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst aus gesundheitlichen Gründen erfolgen. Demnach kann eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar vorzeitig entlassen werden, wenn sie oder er wegen ihres oder seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft unfähig ist, den Vorbereitungsdienst wahrzunehmen. Dabei kann als dienstunfähig auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass sie oder er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Eine vorzeitige Entlassung erscheint in diesen Fällen erforderlich, damit der Ausbildungsplatz der erkrankten Rechtsreferendarin oder des erkrankten Rechtsreferendars nicht unverhältnismäßig lange für wartende Bewerberinnen und Bewerber blockiert wird. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur weitgehenden Sicherstellung des Ausbildungserfolges ist eine Änderung der Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes vorgesehen. Danach werden die aus gesundheitlichen Gründen ausgeschiedenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nach Genesung als Härtefälle angesehen und sind - gegebenenfalls unter Anrechnung der bisher abgeleisteten Ausbildungszeiten - beim nächst möglichen Termin wieder in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen.

Gemäß Absatz 3 ist die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig- Holsteini- schen Oberlandesgerichtes für die Entlassung zuständig. Dies entspricht der Zu- ständigkeitsregelung hinsichtlich der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

Zu § 12:

Die Vorschrift enthält zunächst die Anrechnungsmöglichkeiten aus § 5c Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes und des bisherigen § 52 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen.

Die Norm ermöglicht allerdings darüber hinaus auch Anrechnungen in Bezug auf an- dere Studiengänge als die im Deutschen Richtergesetz genannten. So sollen Stu- dienleistungen aus anderen Studiengängen, insbesondere auch aus Auslandsstu- dien, die gleichwertig mit Studienleistungen des Studiums der Rechtswissenschaften anzusehen sind, anrechenbar sein, damit die Durchlässigkeit des Studiums der Rechtswissenschaften gegenüber einschlägigen in- und ausländischen Vorbildungen gegeben ist. Dadurch werden eine größtmögliche Internationalisierung und die an- gemessene Honorierung von Vorkenntnissen aus interdisziplinär angelegten, ver- wandten Studiengängen ermöglicht. Solche Anrechnungen sind auf maximal acht- zehnte Monate beschränkt. In Absatz 2 ist die diesbezügliche Zuständigkeit dahinge- hend geregelt, dass das mit dem Studiengang Rechtswissenschaften befasste De- kanat der Universität zuständig ist. Dies folgt daraus, dass es sich letztlich um eine Vorfrage der Immatrikulation für den Studiengang Rechtswissenschaften handelt. Außerdem handelt es sich um eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Lehr- inhalten, die sachnah nur durch den betreffenden Fachbereich getroffen werden kann. Soweit durch solche Entscheidungen auch Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Justizprü- fungsamt herzustellen.

Zu § 13:

In Absatz 1 wird im Wesentlichen die Vorschrift des § 5c Abs. 1 des Deutschen Rich- tergesetzes und des bisherigen § 52 der Landesverordnung über die Ausbildung der

Juristinnen und Juristen bezüglich der Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst übernommen.

In Absatz 2 ist die Zuständigkeit für die Anrechnung entsprechend der bisherigen Regelung in § 52 Abs. 3 Satz 1 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen geregelt. Darüber hinaus ist festgelegt worden, dass die Entscheidung nach Absatz 1 hinsichtlich der Zeit, die anzurechnen ist und auf welche Station bzw. Stationen die Anrechnung erfolgen soll, zu konkretisieren ist. Dies dient der Rechtsklarheit.

Absatz 2 trägt weiter der neuen Strukturierung der Stationen im Vorbereitungsdienst Rechnung.

Die Bezeichnung der obersten Landesbehörde ist gemäß der Anlage 4 zu Ziffer 2 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Landes Schleswig-Holstein vom 05. Oktober 1999, zuletzt geändert am 23. Januar 2002 neutral erfolgt, um bei einer Änderung der Bezeichnung den Anpassungsbedarf zu verringern.

Zu § 14:

§ 14 übernimmt die Funktion des bisherigen § 89 des Landesrichtergesetzes und enthält die Ermächtigung für die Landesregierung zum Erlass einer Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Hinblick auf die staatliche Pflichtfachprüfung und den Vorbereitungsdienst. Bei dieser Neufassung des Verordnungstatbestandes war zu berücksichtigen, dass der staatliche Teil der ersten Prüfung nicht mehr einziger Prüfungsteil ist und nach der Terminologie des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 die Bezeichnung staatliche Pflichtfachprüfung trägt. Bei dieser Gelegenheit sind auch die bisherigen Verordnungsgegenstände im Hinblick auf die Wesentlichkeitstheorie ausführlicher und umfassender gefasst worden. Damit wird den in der Rechtsprechung mittlerweile gestiegenen Anforderungen an die Bestimmtheit hinsichtlich Inhalt, Zweck und Ausmaß von Ermächtigungsgrundlagen Rechnung getragen. Nicht übernommen wurde die Verordnungsermächtigung im bisherigen § 89 des Landesrichtergesetzes, soweit es hieß: „und des wiederholten Nichtbestehens der zweiten Prüfung“. Das wiederholte Nichtbeste-

hen der zweiten Prüfung ist in der Länderübereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes geregelt. Angesichts der Tatsache, dass dem Staatsvertrag durch zustimmendes Landesgesetz Gesetzesrang zukommt, ist eine Verordnungsermächtigung hierzu überflüssig.

Zu § 15:

Absatz 1 stellt in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 sicher, dass ein Studium, das vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes aufgenommen wurde, bis zum 1. Juli 2006 abgeschlossen werden kann. Damit wird dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz hinreichend Rechnung getragen. Verwaltungsseitig wird dem Justizprüfungsamt bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel der nötige Vorlauf eingeräumt, sich auf die Anwendung des neuen Rechts einzustellen. Die Einfügung der Begrenzung auch von Wiederholungsprüfungen bis zum 1. Juli 2008 dient dazu für das zuständige Justizprüfungsamt Planungssicherheit zu schaffen, bis zu welchem Zeitpunkt Vorkehrungen für Prüfungen nach altem Recht zu treffen sind.

Absatz 2 regelt in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 die Übergangsvorschriften für den Vorbereitungsdienst. Der Landesgesetzgeber macht von der Möglichkeit des Artikel 3 Abs. 2 S. 2 des genannten Gesetzes insoweit Gebrauch, dass Referendarinnen und Referendare, die vor dem 1. Juli 2005 ihren Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, bereits dem neuen Recht unterstellt werden. Zu berücksichtigen war insofern allerdings der Vertrauensschutz der bis zum 31. Dezember 2003 in den Dienst einzustellenden Referendarinnen und Referendare. Dieser Personenkreis wird in der Regel bis 31. Dezember 2006 seinen Vorbereitungsdienst abgeschlossen haben. Bei dieser Berechnung ist auch eine eventuell notwendige Wiederholungsprüfung einbezogen. Sollte im Einzelfall erst eine spätere Prüfung stattfinden, erscheint es verhältnismäßig, das neue Ausbildungsrecht zur Anwendung zu bringen.

Absatz 3 ermächtigt die Landesregierung, die durch die Absätze 1 und 2 in ihrer Anwendung auf Übergangsfälle weiter geltenden Vorschriften durch Verordnung abzuändern (sog. Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang). Eine solche Änderungsverordnung ist im Rahmen des Erlasses einer neuen Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsordnung, JA0) geplant. Sie wird der Anpassung des Prüfungsrechtes auf bereits eingetretene Änderungen des Prüfungstoffes (z.B. Schuldrechtsmodernisierungsgesetz) und der Überarbeitung des Prüfungsverfahrensrechtes unabhängig von der Juristenausbildungsreform dienen.

Zu § 16:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Juristenausbildung.